

# freunde der schaubühne

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beiträge für Einzel- und Paarmitglieder

1. Der Regelbeitrag beträgt für Einzelmitglieder 180 Euro, für Paarmitglieder gemeinsam 300 Euro.
2. Der Förderbeitrag beträgt für Fördermitglieder 400 Euro, für Förderpaarmitglieder gemeinsam 600 Euro.
3. Der ermäßigte Beitrag für Schüler\*innen, Freiwilligendienstleistende, Auszubildende und Studierende jeweils bis max. 27 Jahre (Junge Freunde) beträgt 60 Euro.

### § 3 Beiträge für Firmenmitglieder

Der Regelbeitrag für Firmenmitglieder (Unternehmen und andere juristische Personen) beträgt mindestens 2.000 Euro.

### § 4 Beitragserhebung

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen auch von neu eintretenden Mitgliedern in voller Höhe gezahlt werden.
2. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand Mitgliedern auf Antrag einen Aufschub der Fälligkeit oder eine zeitlich befristete Reduzierung des Beitrags gewähren.

### § 5 Bemessungsgrundlage

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beiträge müssen unter Vorlage geeigneter Nachweise beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung.

### § 6 Fälligkeit, Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag muss innerhalb des ersten Quartals eines Jahres, also jeweils bis spätestens 31. März, gezahlt werden.
2. Im laufenden Jahr neu eintretende Mitglieder müssen ihren Mitgliedsbeitrag innerhalb von zwei Wochen nach Bestätigung ihrer Mitgliedschaft zahlen.
3. Die Mitgliedsbeiträge sollen per SEPA-Lastschriftmandat gezahlt werden.
4. Bei Zahlung per SEPA-Lastschriftmandat ist zu beachten: Änderungen der Kontoverbindung oder der Beitragshöhe müssen auf dem entsprechenden unterschriebenen Formular per Brief, Fax oder als E-Mail mit eingescanntem Anhang mitgeteilt werden. Bei einer durch das Mitglied zu verantwortenden Rückbuchung werden diesem sämtliche anfallende Gebühren in Rechnung gestellt.

### § 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

1. Diese Beitragsordnung tritt am 20. Juni 2025 in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 15. Mai 2018.
2. Für Mitglieder, die vor dem 20. Juni 2025 eingetreten sind, verbleibt es für das Kalenderjahr 2025 noch bei den Mitgliedsbeiträgen nach der Beitragsordnung vom 15. Mai 2018 und gelten die Beiträge nach dieser Beitragsordnung erst ab dem 1. Januar 2026.